

§ 4 BäckAG 1996 Überstundenzuschlag

BäckAG 1996 - Bäckereiarbeiter/innengesetz 1996

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.03.2019

1. (1) Jede Überstundenleistung ist mit einem Überstundenzuschlag zu entlohnen.
2. (2) Der Überstundenzuschlag beträgt mindestens 50 vH des auf die Normalarbeitsstunde entfallenden Lohnes.

In Kraft seit 01.07.1996 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at